Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: - (1902)

Artikel: Täufer im Aargau

Autor: Heiz, J.

Kapitel:

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110092

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sonst findet man hie und da Namen verzeichnet, welche mit denen zusammenhangen müssen, die bei der Aufzählung der Ausgewanderten genannt wurden. Doch wäre da bei der Unvollständigkeit der Urkunden zu viel Raum für bloße Bermutungen, als daß eine geschichtliche Untersuchung sich mit weiterem Suchen nach bekannten Namen aufhalten dürfte.

III.

Die Zeit des dreißigjährigen Rrieges mar bei uns für die Berbreitung der Täufergemeinden nicht gunftig. Es mar durchgehends ein Streben nach Emancipation bemerfbar, das aber nach ganz anderer Richtung ging als die Tendenzen der Täufer. Chorgerichte, die in früheren Jahrzehnten oft mehr= mals hintereinander ihre ordentlichen Sitzungen nicht zu halten brauchten, weil fein Bergeben angezeigt worden mar, und die fich, wenn sie Sitzung hielten, mit Dingen beschäf= tigen mußten wie den "muften" oder "must gefältelten" Hosen irgend eines Schneiders, der zu viel Tuch brauchte, hatten jetzt Arbeit in Sulle und Fulle mit Ansbrüchen der Bügellosigfeit, Unmäßigfeit und Unehrerbietigfeit gegen die Borgesetzten und zwar in zusehends steigendem Mage. Auch in solchen Gemeinden, in welchen das Chorgericht seine eigenen Blieder nicht schonte, sondern dem Untervogt felber sagte, er solle sich "des vilen mynes mußigen," wo man also die Ausrede, das Chorgericht verdiene feine Achtung, nicht brauchen fonnte, benahmen sich die Borgeladenen, wenn sie überhaupt für gut fanden zu erscheinen, so unanständig, daß etwa der Pfarrer ins Protofoll schreiben mußte, der und der sei zwar

vor die Chorrichter gekommen, habe ihnen aber die hintere Seite gezeigt, was man doch gewiß nicht sollte dulden müssen. Es sind solche Erscheinungen Anzeichen für die lange vor dem Bauernkrieg schon bestrittene Autorität der gesetzlichen Ordnungen und der Vorgesetzten, und diese Sachlage mußte auch für die Täuser die Folge haben, daß sie wenigstens offener zu ihrer Sache zu stehen und sich selbst vor der Obrigkeit einiges Recht zu erbitten wagten.

Ein befanntes, wiederholt abgedrucktes Stud aus dem Berhör eines Zürcher Täufers jener Zeit, der im Nargau befannt war, enthält Angaben über Aargauer Täufer, die sich aller Beachtung wert zeigen. Denn wenn der Mann auch in der politischen Geographie der Schweiz seiner Zeit schwach war und von aarganischen Grafschaften sprach, die nie existiert haben, so erweisen sich dagegen seine Angaben über täuferische Personen, da wo man ihn kontrollieren kann, als durchaus zuverlässig. Derselbe erflärte im Berhör, die größte Bahl von Täufern befinde sich um Bofingen herum und er kenne ihrer im Aargau etwa 40; er gab auch die Namen der hervorragendsten an. Man mag sich über die geringe angegebene Bahl verwundern; aber es scheint in der Tat so gemesen zu sein, daß die von der öffentlichen Meinung gang im Stich gelaffenen und von der Obrigfeit bedrängten Täufer auf diesen geringen Bestand zusammengeschrumpft maren. Aus dem Bezirk Lenzburg murde gar kein Name genannt; wirklich finden sich auch in den Angaben des Landvogts aus diesem Teil seines Gebiets gar feine Angaben über Täufer, außer wenn der Raffe etwas von folden Berfonen einging, die schon lange ausgewandert waren. Schon anders stund's im Whnental. Da machte jener Zürcher den Tänferlehrer

Hans Stent von Zetwyl zu Oberkulm namhaft, welcher auch durch Berner Akten bekannt ist. Neben ihn kann noch Martin Burger von Burg zu Reinach gestellt werden, nicht deswegen, weil er ihm an Bedeutung gleich gewesen wäre, sondern weil an ihm ersichtlich ist, wie wenig man immer auf die schönen Darstellungen gehen kann, welche Täufer in Verhören von sich und ihren Gesinnungen gaben.

Bu den Gesprächen mit der Berner Geiftlichfeit, welche Aargauer Täufern auf ihr Begehren zugestanden mur= den, fam Martin Burger von Burg in Reinach am 2. Märg 1646 und dann wieder am 6. Januar 1648. Er war jedenfalls das Haupt des gang fleinen in Reinach noch vorhandenen Truppleins, das sich der Täufergemeinde Rulm Nach dem, mas er im Berhör aussagte, fonnte man meinen, er jei hauptsächlich aus Abscheu vor der Lauheit und Sittenlosigfeit der Rirchenglieder erft in vorgerückten Jahren zur Täufersette getreten. Es scheint aber das, mas er sagte, nur eine gut vorgebrachte Wiederholung angelernter Täuferphrasen zu sein, denn es will weder das, mas man von ihm weiß, noch das, mas seine wenigen Reinacher Benoffen tun, nur auch einigermaßen zu der Maste stimmen, die er in Bern trug. Gin etwas alterer Gefinnungsgenoffe war Joachim Haller, der schon 1625 und 1626 sich wegen Berschmähung des Abendmahls und ichlechten Predigt= bejuchs verantworten mußte und, wie später einmal wieder, gur Entschuldigung vorgab, er fühle sich als armer Sünder nicht würdig, zum Nachtmahl zu gehen. Er versprach zwar, an Weihnacht 1625 zu kommunizieren, tat es aber nicht und leugnete nachher, ein solches Bersprechen gegeben zu haben. Dem Landvogt angezeigt und im Schloß Lenzburg gefangen

gehalten, suchte er feines franken Rindes megen fich loszumachen, tam mit einer Geldbufe davon und schloß sich der Rirche wenigstens äußerlich an. Als er 1639 nach dem Beuet wieder vor Chorgericht geladen murde und seine Frau mit ihm, war der Grund das anstößige, zänkische Leben, das sie führten, wobei es vortam, daß die Fran dem Mann ein Stud Fleisch an den Ropf marf, allerdings ein bezeichnendes Bild aus dem Leben einer Täuferfamilie. Im Jahr 1650, als Martin Burger des Landes verwiesen murde, hatte sich dieser Joachim Saller vor den Chorrichtern zu verantworten, weil er das früher gegebene Belübde gebrochen habe und wieder zu den Täufern gegangen sei, übrigens auch damit Unftoß gegeben habe, daß er, wenn er mit des Buvihansis Frau in der Täuferpredigt (in Rulm) gewesen sei, sich manchmal nachts bis um Mitternacht in deren Saus befinde. wurde "dem herrn Landvogt übergeben, nach seiner Beisheit mit ihm zu verfahren." Was des Landvogts Weisheit dann ausrichtete, weiß man nicht. — Martin Burgers Personalien machen einen gang ähnlichen Gindruck. . Es ist schwer zu glauben, daß er mahr gesprochen habe, wenn er nach 7/4jähriger Gefangenschaft am 30. Dezember 1647 zu Bern behauptete, er habe sich erst seit etwa 3 Jahren zur Täuferei gehalten. Schon 1627 mar die Täuferei nachweis= bar in der Familie Burger und ein Hans Burger wurde deswegen zu Gefangenschaft und Geldbuße verurteilt. Martin Burger gefangen lag (1646-1648 in Bern, 1648-1650 in Zürich), erschienen zwei Frauen Burger (Bans Rudolfs und Martins) vor Chorgericht, weil sie feit langem als Täuferinnen dem Gottesdienst fern geblieben maren. Beide blieben fest bei ihrer Sache und Martins Frau

erflärte, daß sie die, welche ihren Chemann vertrieben haben, nicht "für Bruder und Schwefter ertennen" tonne, also auf feinen Fall zum Tisch des Herrn fommen werde. Martin Burgers erwachsener Sohn Jakob erwies sich in diesen Zeiten auch als entschlossener Täufer, brauchte aber die Ausrede, er habe megen feines geschwollenen Angesichts ein Rind nicht zur Taufe angeben fonnen. Als Martin Burger nach zehnjähriger Berbannung wieder zurückgekehrt mar, wollte er nicht nur den nachlässigen Besuch des Gottesdienstes mit der Behauptung rechtfertigen, zu Bern sei ihm nur zugemutet worden, etwa zweimal des Jahres zur Predigt zu gehn, sondern er half auf eine gewissenlose Art, mit wenig Gefühl für Familien= ehre, geschweige für Täuferehre 1673 feinem Sohn Hans Joggeli beim Bersuch, das Unneli Bar aus einer ehrbaren Mengifer Familie mit seinem Söhnlein in der Schande gu lassen. Daß solche Täufer in ihrer Gemeinde auch nicht einmal mehr ben Schein berechtigter Opposition gegen Schäden der Staatsfirche aufrecht erhalten fonnten, liegt auf der Wie sie beurteilt worden sind, mag der Ausdruck Hand. veranschaulichen, den der Pfarrer von Reinach nach einer Berhandlung mit Martin Burger ins Chorgerichtsmanual eintrug: "als ihm fein angezogener Schafsbalg erlesen, ist er mit Bersprechung murklicher Besserung beimgegangen." Unbedeutend mar der dritte Täufer, der sich in dieser Zeit in der Rirchgemeinde noch zeigte, Fridli Bolliger, der Lehmannschneider. Er wollte fich 1647 mit der Spitzene in Menziken verehelichen, die Sache zerschlug fich aber, weil die Kinder dieser Witme mit seinem Vorhaben nicht einverstanden waren und er "nit versprechen wollen, den filchgang zu halten." Bur Beit, als Martin Burger heimfehrte, blieb

Bolliger auch wieder konsequenter dem Gottesdienst fern und entschuldigte sich mit Leibsbeschwerden, die simuliert oder überstrieben dargestellt gewesen sein müssen. Um keinen der in der Kirchgemeinde Reinach damals nachweisbaren Täuser zu vergessen, mag noch erwähnt werden, daß in der Familie Hintermann in Beinwhl Täuserwesen auch Eingang gefunden haben muß; von einem Joggli Hintermann erhielt der Staat $100~\tilde{u}$ Täusergut. Ob die Brüder Jochum und Beter Hintermann, die am 13. September 1646 wegen "hinlässigen prediggangs" vorgeladen waren und von denen sich das Chorgericht alle erdenklichen Grobheiten gefallen lassen mußte, auch Täuser gewesen seien, ist nicht zu ermitteln.

Es ist fehr schade, daß keine Mittel zu Gebote stehn, auch den Täuferlehrer und Schicksalsgenoffen Martin Burgers in Befangenichaft und Berbannung, Sans Stent von Bet= myl in Rulm, aus den Angaben feiner nächsten Borgefetten und Mitbürger fennen zu lernen, daß man vielmehr nur auf seine eigenen Aussagen angewiesen ift. Aus den Berichten über die in Bern mit ihm gehaltenen Unterredungen ergibt sich freilich auch, daß er sich nicht immer gleich äußerte und daß er, als man ihm berechnetes Wesen und Gleignerei vor= warf, lächelnd zu dem gemachten Borwurf schwieg. Aus diejem Grunde trägt es auch nicht viel ab, feine Untworten im Ginzelnen zu prufen, da sie zur Beurteilung seiner wirk= lichen Überzeugung unzuverlässig und im übrigen mit dem, was die Tänfer sonst vorbrachten, übereinstimmend sind. Höchstens darf Gewicht darauf gelegt werden, daß auch von ihm die Behauptung aufgestellt murde, es sei die mangelnde Kirchenzucht, welche die Täufer von der Kirche fern halte. Diese immer wiederholte Beschuldigung hat auf die Staats=

firche ja einen gewissen Eindruck gemacht und Bemühungen gerufen, in ihr ftrengere Rirchenzucht zu handhaben. hat denn am 12. Mai 1645 das obere Rapitel zu Suhr beschlossen, daß zugleich mit dem Brugger Rapitel solle ge= arbeitet werden, "die filchendisziplin ufzurichten" und die Exfommunifation einzuführen. Es ist in der Tat nicht beim bloßen Beschluß geblieben, sondern man findet in den Pfarr= büchern eine Zeit lang wirkliche Beweise dafür, daß diese Disziplin nach Muftern der Reformationszeit geübt worden ift, nicht nach dem herkommlichen Berfahren der Geldbugen auflegenden Chorgerichte. Wie großen Unhang Stent in Rulm gehabt habe, läßt sich nicht mehr nachweisen, ebenso= wenig, ob und wann er aus der Berbannung zurückgefehrt sei, in die er geben mußte, als er mit M. Burger aus der Gefangenschaft in Zürich "ausgeriffen" war. Auswandernde Rulmer Täufer erwähnen die Landvogteirechnungen für diese Zeit feine; eine Unna Murerin zu Riederkulm, eine "gar alte Täuferin," welche im Winter 1623 starb, deren "armüetli" geschätzt und zu Sanden ihrer Erben an Bins gestellt murbe, ift die lette dort mit Namen aufgeführte täuferische Berfon dieser Gemeinde. Doch darf man wohl fragen, ob gewisse Täufer in der Pfalz nicht von Rulm abgezogen seien, da fie Rulmer Geichlechtsnamen trugen.

Das Suhrental vertrat an den Gesprächen in Bern Rudolf Küenzli, der Götbüebli zu Muhen. Von ihm weiß man, daß er auch noch einen kleinen Kreis von Täusfern in seiner nächsten Umgebung hatte, der mit ihm fortstuhr, sich persönlich gegen die Kirche ganz ablehnend zu vershalten, wenn er auch durchaus keine Propaganda mehr machte. Seine zwei Gesinnungsgenossen zu Hirschtal waren

bes Schellenbuoben Sohn und der Herrenjatob, ein Wagner; von Holziken hielt sich ein Peter Luti zu ihm. Das Chorgericht suchte den Götzbüebli im Jahr 1658 zur Nachholung der kirchlichen Tranung zu veranlassen, da es sich ärgerte, daß "er ein Weib bei sich hatte, aber in seiner ordentlichen gmein nit hochzit ghalten." Gögbüebli aber verhielt sich passiv, erschien nicht vor Chorgericht und ließ sich nicht kirchlich trauen. Wenn er für sich in der Täuferei beharrte, so ließ er dagegen seinen Sohn ins staats= firchliche Leben eintreten, machte also Ernst mit dem Sat der Eingabe der Täufer aus der Grafschaft Lenzburg von 1645, daß ihre Kinder "fich in Kilchgang begäbind." Es war dies ein Berhalten, das fich nur erflärt als Ausfluß der Überzeugung, ihre Sache fei eine verlorene, wenn ihre Herzen auch noch daran hingen. Bei Götbüeblis Sohn freilich war der Eintritt ins firchliche Gemeindeleben nicht gerade von rühmenswerten Erscheinungen begleitet. 20. August 1671 hatte er sich mit andern zu verantworten, weil er bei einer sonntäglichen Schlägerei beteiligt gewesen war. Ginzelne, welche in der Rirchgemeinde Schöftland bis um die Zeit des Bauernfrieges und ein Jahrzehnt nachher noch täuferisch gesinnt gewesen sein muffen, blieben den Aufsichtsbehörden verborgen; ihre Namen fönnen wir mehr oder weniger sicher bei denjenigen der in der Pfalz eingewanderten Täufer wiederfinden.

In Urtheim hat jener Bernhard Rohr, der in dem schon erwähnten Geständnis des in Zürich verhörten Täusers Wirz mitgenannt ist, das Aussehen des Landvogts erregt Er war fein Bürger von Ürtheim, sondern hatte sich in Hinderwyl nur niedergelassen, um unbehelligt zu bleiben, wie

das in dieser Gemeinde von jeher möglich mar. Das Chorgericht hatte ihn ruhig gewähren laffen, bis es vom Landvogt zu Lenzburg zum Ginschreiten aufgefordert murde. Um 16. Juli 1637 gab er Auskunft, warum er sich von der Kirch= gemeinde trenne, indem er fagte, er habe Bott gebeten, er moge ihm den rechten Weg zur Seligkeit zeigen, und da er ihm dann die Gemeinschaft der Wiedertäufer als diesen Weg gezeigt habe, so tonne er von derselben nicht abstehen. Solchem Standpunkt gegenüber mar jede Zurede natürlich nutlos und das Chorgericht ließ ihn in der Tat auch ge= währen. Obwohl er einer nochmaligen Vorladung feine Be= achtung schenfte, murde er nicht einmal mit der gewöhnlichen Buge von 1 oder 2 Pfund belegt, geschweige sonst geftraft, "diemeil er zwar in unserer gemein wonet, aber doch nit in unsere gemein uf und angnoon". Diese klassische Erklärung der Urtheimer Chorrichter zeichnet vortrefflich das von ihnen stets beobachtete Berfahren gegen Täufer-Aufenthalter.

Auch im benachbarten Safenwol gehörte ein Niedersgelassener neben dem Höllsuli zu den angesochtenen Täufern. Wenn auch über den Höllsuli nichts mehr sestzustellen ist, so weiß man von dem angesessenen Württemberger Fastob Schmid von Rosenfeld wenigstens, daß er ein Gütlein hatte, dessen größerer Teil in der Grafschaft Lenzburg lag, während etwas davon ins Gebiet des Amtes Aarburg siel. Als er 1645 mit den andern aarg. Täusern verhört wurde, gab er nicht nach und wurde wegen "verharrender Hartsnäcksseit" aus Stadt und Land gewiesen. Der Erlös seines von Jakob Rufsli in Wynstägen gefauften Gütleins im Bestrag von 400 Pfund siel in die Kasse des Amtes Lenzstrag von 400 Pfund siel in die Kasse des Amtes Lenzstrag von 400 Pfund siel in die Kasse des Amtes Lenzstrag von

burg, während das Amt Aarburg von ihm 73 A 6 Schil- ling einnahm.

Von dem Großjoggli, nämlich Jakob Bachmann auf Bottenstein, weiß man nur, daß er sein Haus zu einer Täuferherberge machte, wofür sich die einsame Lage seines Hause gut eignete. Die täuferische Gesinnung der Bachsmann war schon lange bekannt.

Für das Amt Aarburg ift für die Zeit mährend des dreißigjährigen Krieges und nachher bis nach der Auswanderung in die Pfalz nicht viel mehr festzustellen als die Familien, in welchen die täuferische Besinnung noch festsaß. um 1644 Bans Täfter, Bans Blur, Uli Jäggi als in Bern verhörte Personen genannt werden, so muffen wir immer an ziemlich ausgedehnte Familienverbindungen denken, in denen die meisten, wo nicht alle Glieder gleichgefinnt waren wie die von der Obrigfeit herausgegriffenen häupter. Schon ums Jahr 1590 mar ein Matthias Täfter (auch Däster) Almosner der Täufergemeinde gewesen und hatte seine Tochter an den täuferischen Undreas Thüler in der Finsterthülen verheiratet. Bon da an gab es immer tauferische Täster in Balgenwyl; neben Hans tam zu ber Beit, von der jett die Rede ift, noch ein Beini und ein Uli vor. Ebenso mar es mit den Glur, wie schon gezeigt worden ist; und die Kinder des Heini Glur lernten von ihrer Mutter ohne die Pfaffen beten. Mit den But, welche übrigens weit über die Grenzen des Amtes hinaus ihre Ableger hatten, stund es nicht anders. Auch der Name Ruengli bon Ryfen gehört hieher.

Weil die Bände des Chorgerichtsmanuals von Aarburg, welche mehr Auskunft geben könnten, fehlen, so bleibt nichts

übrig als durch eine Bergleichung mit den Listen der Ausgewiesenen oder der ins Elfaß und die Bfalz Ausgeman= berten herauszubringen, auf welche Beise es gekommen sein mag, daß im letten Biertel des Jahrhunderts die Amtleute von Aarburg mit Täufern gar nichts mehr zu tun hatten. Buerst murde Jakob But mit andern Bernern über die Grenze spediert. Der Landvogt hatte ihn mit Silfe einiger Unterbeamten nächtlicher Beile in der Finsterthüelen ob Bofingen abgeholt und vom 30. November bis 5. Dezember 1659 gefangen gehalten in der Erwartung, er werde ab-Dann murde er nach Bern gebracht und am schwören. 10. September 1660 abgeschoben. Sein Bruder Hans, der vorher auch einige Zeit in der Insel gefangen ge= halten worden war, ist ihm sehr mahrscheinlich gefolgt. Unter den pfälzischen Mennoniten kamen in späterer Zeit Beter, hans und Jakob Gut vor. Gbenfo fand man dort Dafter (Defter) und ferner Scharer, welches auch ein Balzenwyler Täufername ift. Zu suchen ift noch die Spur der ausgewanderten Familie von Suben, die großes But dahinten ließ, nachdem sie schon mahrend des dreißigjährigen Rrieges durch Bugen bedeutend erleichtert worden mar. Ebenso ist es schwierig, die Frage zu beantworten, ob die Pfälzer Dätmyler mit denen von Oftringen in Berbindung gebracht Die Pfälzer Dätmyler haben die Tauf= werden können. namen Sans, Beinrich, Jatob und Rudolf, gerade wie die Dätmyler, welche im 17. Jahrhundert in Oftringen lebten. Dagegen fand sich, soweit man es nachweisen fann, in der Oftringer Familie feine Reigung zum Täufermefen. Es ift aber auch im Unfang bes Jahrhunderts ein Datwyler aus wohlhabendem Oftringer Saus ins Baselland ausgewandert,

von wo sich vielleicht dann der Weg zu den Dätwylern unter den Mennoniten findet.

Auch aus der Grafschaft Lenzburg zog am 10. Sep= tember 1660 ein zugleich mit Jakob But ausgewiesener Täufer ab. Es war Ende 1658 vom Landvogt von Lenzburg verlangt worden, daß er die Radelsführer unter den Täufern nach Bern liefere und die andern zu bekehren suche oder dann nach 20 Tagen verweise. Es sollen dabei über 60 Personen im ganzen Amt aufgezählt worden sein. Nach allem, mas die Pfarrbücher jett noch über jene Zeit er= tennen laffen, muß jeder, der mit den Täufern nur in ober= flächlichem Zusammenhang stand, mitgerechnet werden, wenn man diese für die große Bogtei nicht einmal erhebliche Bahl herausbringen will. Denn es läßt sich in der Zeit nach dem Bauernkrieg hier durchaus fein neues Aufleben der Sache der Täufer bemerten. Schon vor dem Krieg maren fie fo gu= rudgedrängt, daß von ihrer Seite aus fein Ginfluß auf die Bauernbewegung erfolgen konnte, auch wenn nicht, wie mit Recht geltend gemacht worden ift, ihre Abneigung gegen den Gebrauch der Waffen und Anwendung von Gewalt ihnen von vornherein eine Teilnahme unmöglich gemacht hätte. Und daß nach dem Kriege etwa das Bolf im untern Aargau aus Entfremdung von der Kirche eher für die Täufer zugänglich gewesen ware, ist eine Unnahme, die durch nichts gestütt, sondern durch Tatsachen widerlegt wird. zwar behauptet (Blösch, Gesch. d. sch. R. R. I. 450 ff.), daß die Berftändnislosigkeit der Geiftlichen für die Bolksfache im Bauernfrieg eine Bandlung in den Gemütern er= zeugt habe, durch die in den Augen des Bolkes die Landes= und Volkskirchen nur noch einseitige Staatskirchen geworden

feien. Wenn das für die übrigen Teile des Kantons Bern auch gelten follte, fo mare bagegen für ben Margau mahr, daß erstens die Geiftlichkeit 3. B. in der Berson des Pfarrers Hemmann einen Mann gestellt hat, der in den Tagen der Entscheidung und nachher an tätiger Teilnahme für die Bauern alles, was möglich war, leistete, und daß sodann eben nach dem Bauernfrieg das Bolt der Kirche namentlich durch Stiftungen und Legate eine Teilnahme bezeugte, die vor dem Kriege nicht zu finden mar. Wenn daher auch 1658 am 17. Mai das obere Kapitel konstatierte, daß neue Täufer auftauchen und der Rapitelsausschuß auf ein diesbezügliches Schreiben der Herren von Bern einen Ratschlag über das richtige Verfahren gegen die Täufer abgab, so ist doch richtig, daß bei der durch die Chorgerichte vorgenommenen Untersuchung nichts herauskam, als was man schon lange wußte, wie z. B. (siehe Schöftland) das zeigte, mas gegen den Bötbüebli und seinen Rreis vorgenommen murde. untern Rapitel konnte man der Täufer wegen ruhig fein.

Wenn man nun auch für ganz wenige nach 1660 in die Pfalz geflohene Täufer das Jahr ihrer Abreise feststellen kann, so wird doch für die meisten die Zeit nach 1671 anzusetzen sein. Für Kulm kann man unter den Pfälzern mit einiger Sicherheit wohl den Namen Wälti nachweisen, vielleicht auch Steiner, weil es im 16. Jahrshundert zu Kulm täuferische Steiner gab. Anders steht es mit dem Kreis um Schöftland herum. Wenn man neben einander die Namen Bähr, Hauri, Hunzinger liest, so mueß man ans Suhrental denken, an die Hunziker, Hegis, in Leerau und in der Nähe davon; an Verwandte oder direkte Nachkommen des Uli Bär, die davon gingen, als der Druck

wieder stärker zu werden ansing; an die Hauri von Hirsch= tal, welche im Unterschied von den Reinacher Hauri sich zu den Täusern gehalten hatten. Von Hirschtal stammen pfälzische Müller sicher. Nach dem Bottenstein weist das Geschlecht Bachmann, nach Ürkheim oder nächster Umgebung der Name Rot. Schwerer sind die Frei und Huber zu plazieren, aber es ist nicht ausgeschlossen, daß sie aus dem aargauischen Wynental stammen.

Die Auswanderung muß zur völligen Auflösung der bestehenden Täuferverbindungen geführt haben und zwar so rasch, daß an einem Ort sogar der Armenseckel der Wiedertäuser konsisziert werden konnte. So wenigstens muß man wohl eine Eintragung in der Lenzburger Amtsrechnung verstehen, die lautet: "20. März 1672 von Uli Ryßen von Wittwyl empfangen von dem Armenseckel der Wydertöufferen als Ihr Gnaden zuerkenntes Gut 60 Pfund." Wo aber etwa ein kleiner zeitweilig unbeachteter Rest von ihnen zu-rückgeblieben war, da merkte man es doch einmal an dem Bestreben, wieder eine Versammlung einzurichten und an irgend einem abgelegenen Orte einen Täuserlehrer predigen zu hören.

Ein solcher Bersuch, das alte Täuserwesen wieder aufleben zu lassen, wurde 1694 in Bottenwyl gemacht. Wohl 20 Jahre lang hatte das Chorgericht von Schöftland sich mit Täusern nicht mehr zu befassen gehabt, denn der Napstaspar, mit dem es 1677 zu tun hatte, war nicht ein Täuser, sondern hatte "eigene wunderliche Einbildung betreffend den Weg zur Seligkeit". Am 18. und 25. März 1694 aber mußte eine ganze Schaar erscheinen, um den Chorrichtern Bescheid zu geben in dem Verhör über eine

im Hause des Hans Ruef zu Bottenmyl gehaltene Täuferpredigt. Es maren bei berselben anwesend gewesen: 35 Ber= sonen von Bottenmyl, unter ihnen auch der Schulmeifter und die alte Untervögtin; sodann 4 Personen von Staffel= bach, 5 von Wittmpl, 2 von Bottenftein, 2 Weiber von Reitnau, 4 Bersonen von Sindermyl, 4 Bersonen von Siglisgraben zu Urkheim, worunter Beinrich Willem, der Schul-Die Mehrzahl derselben sagte, sie habe sich nur von der Neugier leiten laffen und werde in Bukunft nicht mehr gehen; so weit es die Bottenwyler felber angeht, ift es auch gang glaubwürdig, gerade wie die andere Behauptung "Bieler" unter ihnen, fie feien fonft ihr Leben lang noch in keiner Täuferversammlung gemesen. Diese murben mit der Mahnung entlaffen, den Gottesdienst in der Pfarrfirche zu Schöftland zu besuchen. Bon einer Beldbuge, wie fie früher Regel gewesen mar, mar da feine Rede. Anders als die Großzahl der neugierigen Bottenmyler stellten sich die aus andern Gemeinden Gefommenen. Sie werden als perborgen gewesene Taufgesinnte anzusehen sein, welche sich in ben abgelegenen Schlupfwinkeln diefer Gegend ben Augen Diener der Regierung zu entziehen gewußt hatten. Sie gaben auch die gewohnten Antworten. Der Schär= schneider von Urtheim sagte, sie haben nur wider die Obrig= feit gefehlt, aber nicht wider Gott. Ein anderer fagte, es ware gut, er mare ein rechter Täufer, worauf der Prädikant ihm antwortete, das sei so viel, als wenn er fagte, ein rechter Jrrgeist. Die Mutter und der Sohn des Bans Ruf, in deffen Saus die Versammlung stattfand, waren der Täufersache jedenfalls gang zugetan; dasselbe mar der Fall mit des Hornuolis Frau, obwohl sie nur zugab, sie misse

nicht, ob sie nicht aus Armut noch zu den Täufern gehe. Ferner zeigte sich bei diesem Unlag auch wieder, daß die Chorgerichte recht taten, den Ausreden nicht zu glauben, welche Leute, denen man Täuferei nicht gerade nachweisen fonnte, gern brauchten. Solche Leute maren die Baldgraber (Hauri im Waldgraben) zu hindermyl; hier hatte das Chorgericht den Beweis, daß es früher auf der rechten Spur gemesen mar. Wenn man aber nach dem eigentlichen Stutpunkt sucht, der sich den wenigen Täufern hier noch bot, so muß man ihn in der Familie Bachmann suchen, von der ein Zweig nach Bottenwyl gekommen war, um da sich ungefähr so zu verhalten, wie der andere Teil der Familie auf dem Bottenftein. Gin Jafob Bachmann zu Bottenmyl hatte schon 1681 wegen Beherbergung eines Täufers 70 Bulden bezahlen muffen. Bei der Gintragung diefer Buße in die Rechnung hat sich der Landschreiber ausdrücklich auf das Mandat von 1670 bezogen, das diejenigen als strafbar bezeichnet, welche Täufer beherbergen, das aber damit feines= wegs etwas neues bringt, wie gesagt wurde (Blosch a. a. D. II. 28), sondern nur wieder publizierte, mas schon lange Praxis und auch durch Mandate befannt gemacht mar.

Dasselbe war der Fall bei andern gesetzlichen Erlassen, so namentlich bei den Verordnungen von 1690 und 1691 über die Erbunfähigkeit täuferischer Kinder (siehe z. B. Merz, Intestaterbrecht, pag. 30-32). So wie es da und lange vorher schon vorgeschrieben wurde, hatten die Vögte im Aargau von jeher gehandelt; ein von Landvogt Whermann zu Lenzburg unterzeichnetes Dokument vom 5. Dezember 1586, das zum Beleg für diese Behauptung dienen kann, liegt im aargauischen Staatsarchiv. Nach dem

Erlaß dieser letzten, erbrechtlichen Berordnungen freilich waren die Verhältnisse im Kanton Aargau nicht mehr so, daß sie viel Anwendung sinden konnten. Es ist einzig aus Zosingen noch ein Fall bekannt, in dem danach versahren wurde. Neu war nur die zuerst von Bern dem Stande Zürich zum Vorswurf gemachte, von 1671 an aber auch in Bern praktizierte Verschickung der Täufer auf die Galeeren. Wirklich verschickte gehören freilich dem Aargau nicht an.

Beim Beginn des 18. Jahrhunderts mar die Sache der Täufer im Margan dem Ende nahe, mahrend fie in andern Teilen des Bernbiets noch mächtig mar, ja bei dem Bolt in Gunft stand. Das Rapitel Brugg-Lenzburg hatte ichon am 3. Juni 1691 in seiner Bersammlung zu Brugg in Unwesenheit des Bogts zu Schenkenberg und des Hofmeisters zu Königsfelden festgestellt, es habe sich bei der in jeder Be= meinde nach hochobrigkeitlichem Befehl vorgenommenen Rach= forschung herausgestellt, "daß Niemand gefunden worden, der mit diesem Irrtum behaftet oder deshalb in Berdacht mare". Es ereignete sich auch nachher nichts, was die Erklärung des Kapitels Lügen gestraft hätte. Noch nicht gang so weit wars im obern Rapitel. Die letten Reste murden erft ausgefegt, als durch die Bemühungen der Mennoniten der Niederlande den Berner Täufern im Gebiet der Generals staaten freie Riederlassung gewährt wurde und nun auch Aargauer mitzogen. Zu den 1711 Fortziehenden gehörten 2 Familient Gautschi und eine Familie Beter von Gontenschwyl, eine Familie Hauri von Hirschtal und ein 17 jähriger Jüngling von Zofingen, ber Schneider David Laufer, und fein 7 Jahre älterer Bruder mit feinen Angehörigen, deffen Frau der Oberländer Täuferfamilie Richen entstammte.

In Gontenschyl hatten sich die Freunde der Täufer unter dem alten und schwach gewordenen Pfarrer Wydler (bis 1701) wieder hervorgewagt, mit Pfarrer Friedrich Strauß begannen zwar vorerst nicht etwa Berfolgungen derfelben, wie die Mandate verlangten, sondern nur Bemühungen, sie zum Anschluß an die Kirche zu bringen. Schon einige Jahre vor dem Abzug nach den Riederlanden mar Bans Bautichi vom Pfarrer vorgeladen worden, hatte aber nur ausweichende Antwort gegeben. Mit ihm machten sich nun auch Berwandte und Freunde zum Abzug bereit, sind aber nicht zugleich mit ihnen, wie E. Müller (a. a. D. 322) glaubt, wirklich ausgewandert, sondern, wie ja die Bassagierliste deutlich bezeugt, nach der ichon stattgehabten Unmeldung auf ein Auswanderungsschiff daheim geblieben. Diese Reuigen waren Samuel Müller, Samuel Peter, Rudi Lutmyler, Bans Rudolf Beter, alle mit Familen. Im gleichen Fall wie sie mar ein Christen Dätmyler von Wittmyl. letten Mai 1711 murden nun Bermandte der abgezogenen Familien vorgeladen, von denen die einen fich befriedigend ausweisen konnten, eine Berena Gautschi, Rudi Leutwylers Frau, sich aber so undeutlich über ihre mahre Gesinnung ausdrückte, daß man ihr den Bescheid gab, sie merde als Berdächtige dem Landvogt verzeigt werden. Unter ihren Antworten ist eine bemerkenswert, die ins rechte Licht gestellt wird durch die Zusammenstellung mit einem Greignis aus den ersten Gontenschwyler Täuferzeiten. M(\$ 1532 ein Gontenschwyler Beiblein, das als Täuferin gefangen genommen worden war, mit ihrem Manne "aus M. G. H. Statt und Land" verwiesen worden mar, so erhob sich die Gemeinde dagegen und Untervogt und Chorrichter bezeugten, es fei einhelliges Urteil in Gontenschmpl, daß der Mann dableibe. Der Landvogt Sulpizius Haller hielt ihnen umsonft vor, wie frevel fie feien, daß fie gegen das Schreiben der gnädigen Berren fich stellen, und schrieb ratlos nach Bern, die "Buren seien vast touferisch und un= gehorsam". Ungefähr 200 Jahre später hatte sich die Lage der Dinge so geändert, daß Berena Lütwyler geb. Gautschi, als man sie verhörte, ruhig erklärte, sie misse mohl, daß sie, wenn sie hier bleiben wolle, sich den Mandaten unterziehen muffe. Uhnlichen Gindruck bringt es hervor, wenn man die Familie Beter ins Auge faßte. Ihre Borfahren maren in den Tagen der reformatorischen Bewegung des obern Wynentals, an deren täuferischer Färbung man faum zweifeln fann, aus dem luzernischen Maihausen ohne Frage um des Glaubens willen nach Gontenschwil gefommen. Samuel Beter und andere Träger dieses Namens mußten im Unfang des 18. Jahrhunderts Gontenschwyl wieder um desfelben Glau= bens willen verlaffen. Dag G. P. erft 1714 ausgewandert ift, ist ja feine Frage; die Straffontrolle des Landvogts von Lenzburg hebt jeden Zweifel. Warum er 1711 die beabsichtigte Auswanderung nicht vorgenommen habe, ist nicht mehr bestimmt festzustellen. Da er aber noch nicht wirklich übergetretener Täufer mar, so ist feine Unschlüssigkeit ichon beswegen nicht zu auffallend. Jedenfalls aber mar er dem Bogt als verdächtig verzeigt worden und lag noch 16 Tage zu Lenzburg gefangen, worauf er dann durch die Berbannun= gen aller weitern Erwägung, ob er geben folle ober nicht, enthoben murde. Bon denen, die sich 3 Jahre vorher mit ihm auf ein Auswanderungsschiff gemeldet hatten, tam jetzt nur der Rudi Peter mit. Außerdem aber mit ihm oder nach ihm noch ein zweiter Rudi Peter, ein Samuel Peter, der Stülzer, diese mit ihren Familien, und zwei ledige Personen, Samuel Lütwhler und Rudi Würgler, die alle mit dem Abzug das Land= und Bürgerrecht für immer verloren.

Daß ein Lang von Küttigen 1711 als Täufer zur Auswanderung kam, ist ein so unerwartetes Ereignis, daß man dasselbe gern erklären möchte. Man muß sich aber mit der Notiz begnügen, die der Leiter der Auswanderung gibt, daß nämlich dieser Lang sich mit den Hauri von Hirschtal zu Breisach in eines der 4 Schiffe ausnehmen ließ, welche mehr als 300 Berner nach den Niederlanden führten.

Die letzten täuferischen Namen, die zu nennen sind, führen in die Umgebung von Zofingen, wo auch einst der erste Täuser im Kanton gewesen war, der von der Berner Regierung in Untersuchung gezogen wurde. Der Rat von Zosingen hatte zwar 1709 auf eine der vielen Nachstragen der Regierung geantwortet, "daß sich zu der Zeit im Stadttwing weder Täuser noch Güter, die solchen gehören, bessinden". Die Familie Bachmann hielt aber immer noch an ihren Neigungen sest, und wenn auch Kaspar Bachmann, der 1712 mit der Familie ins Elsaß zog, nicht wirklich Täuser gewesen sein sollte, so war doch Hans Bachmann, der 1720 in die Pfalz zog, ein solcher. Aus seinem zusrückbehaltenen Bermögen wurden ihm Unterstützungen nach seinem neuen Wohnort geschickt, an dem er 1730 starb.

Im Jahr 1726 haben die bernischen Beamten, welche mit der Ordnung der Täuferangelegenheiten betraut waren, festgestellt, daß in keinem aargauischen Amte mehr ein Täufer vorhanden sei. Die Wiedertäufer die im 19. Jahrs hundert, wenn auch in ganz beschränktem Maße, wieder bei uns Eingang fanden, stehen nicht in direktem Zusammenshang mit der großen Bewegung, die in der Reformationszeit ihren Ursprung hatte, sondern stellen sich in eine Reihe mit den zahlreichen modernen Separatistenparteien.

3. Beig, Pfarrer in Othmarfingen.